

Erziehungsbeauftragung nach dem Jugenschutzgesetz §§ 1 und 2

1. Jugendliche Person, für die die Berechtigung übertragen werden soll

Vorname	Name	Geburtsdatum
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Straße und Hausnummer	Plz	Wohnort
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Nummer von einem gültigen Personalausweis oder Reisepass		
<input type="text"/>		

2. Der Personensorgeberechtigter (ein Elternteil)

Vorname	Name	Geburtsdatum
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Straße und Hausnummer	Plz	Wohnort
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Nummer von einem gültigen Personalausweis oder Reisepass		
<input type="text"/>		
Telefon		
<input type="text"/>		

Alle Angaben sind zwingend erforderlich

3. Volljährige Begleitperson, auf diese die Berechtigung übertragen werden wird

Vorname	Name	Geburtsdatum
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Straße und Hausnummer	Plz	Wohnort
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Nummer von einem gültigen Personalausweis oder Reisepass		
<input type="text"/>		

Die Person zu 2. überträgt gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 des Jugenschutzgesetzes die Aufgaben der Erziehung für sein Kind (Person zu 1.) auf die Person zu 3. und erlaubt ihrer Tochter/ ihrem Sohn, zusammen mit der Erziehungsberechtigten Person adas Palacio Granada nach 0:00Uhr noch besuchen zu dürfen.

Ort Datum und personenberechtigte Person zu 2.

Ort Datum und personenberechtigte Person zu 3.

Hiermit bestätige ich, dass oben genannte/r Jugendliche/r mit mir ins Palacio Granada geht und auch wieder mit mir die Diskithek verlässt. Während dieser Zeit bin ich für die Aufsicht des/der Minderjährigen verantwortlich. Ich Sorge insbesondere für die Einhaltung des Jugenschutzes. Dabei ist mir bewusst, dass Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren keine branntweinhaltigen Getränke (z. B. Rum oder Wodka, aber auch branntweinhaltige Mixgetränke) konsumieren und nicht rauchen dürfen. Personensorgeberechtigte Person im Sinne des Gesetzes (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 JuSchG) ist, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht.